

1979 -10- 17

## N A C H T R A G

ZUM

BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1978

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

WIEN 1979



1979 -10- 17

# N A C H T R A G

ZUM

## BERICHT OBER DIE SOZIALE LAGE 1978

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

WIEN 1979

N A C H T R A G  
ZUM  
BERICHT ÜBER DIE SOZIALE LAGE 1978

BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG

WIEN 1979

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Entwurf stellt einen neuerlichen Schritt in der Weiterentwicklung des Arbeitslosenversicherungsrechtes dar. Mit der Anrechnung krankenversicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten als Lehrling für die Erfüllung der Anwartschaft wurde für diesen Personenkreis eine wesentliche Verbesserung erreicht.

Mit der Herabsetzung der Anwartschaft von 52 auf 20 Wochen, wenn nach einem Arbeitslosengeldbezug erstmals Karenzurlaubsgeld bezogen wird, ist eine langjährige Forderung des Österreichischen Arbeiterkammertages erfüllt.

Mit der Einbeziehung der für Österreich im Ausland tätigen Entwicklungshelfer in die Versicherungspflicht wird ein wichtiger Schritt getan. Es müßte jedoch insbesondere beim Karenzurlaubsgeld vorgesehen werden, daß Frauen, welche in den Ländern in denen sie Entwicklungshilfe leisten, ein Kind zur Welt bringen, auch dort das Karenzurlaubsgeld beziehen können und nicht dem Ruhen wegen Auslandsaufenthaltes zum Opfer fallen.

Die Erhöhung des Familienzuschlages und dessen Dynamisierung sowie die Dynamisierung weiter zurückliegenden Beitragsgrundlagen und der Notstandshilfe sind eine weitere Erfüllung langjähriger Forderungen des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Bei Auslandsaufenthalt von Arbeitslosen wegen Arbeitssuche oder Karenzurlaubsgeldbezieherinnen wegen gemeinsamen Urlaubs mit der Familie soll der Verwaltungsausschuß die Weiterzahlung der Leistung bis zur Dauer von vier Wochen genehmigen können.

Der Österreichische Arbeiterkammertag nahm zum Entwurf positiv Stellung und regte in der Stellungnahme an, die Auszahlung des Karenzurlaubsgeldes während eines Urlaubs im Ausland nicht an die Zustimmung des Verwaltungsausschusses zu binden, sondern sich mit der zeitgerechten Meldung vor Antritt des Urlaubs zu begnügen.

Weiters wurde aufgezeigt, daß die Versicherungspflicht von Personen, welche sich Rehabilitationsmaßnahmen unterziehen nicht einheitlich geregelt sind. Während Personen, deren Rehabilitationsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) gefördert werden, in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind, unterliegen Personen deren Rehabilitationsmaßnahmen aufgrund des ASVG durchgeführt werden nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht.

Ferner wurde angeregt, für Personen, welche aufgrund ihres Alters der Frühpension wegen langer Arbeitslosigkeit nahe sind einen Leistungsanspruch in der Dauer von 52 Wochen zu statuieren, der selbstverständlich an die Erfüllung einer besonderen Anwartschaft gebunden werden sollte.

Die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurde am 30. Juni 1978 vom Nationalrat beschlossen und unter der Nr 380 im Bundesgesetzblatt für 1978 kundgemacht.

Die Vorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages den Bezug des Karenzurlaubsgeldes während eines Urlaubes im Ausland nur an die Meldung und nicht an die Zustimmung des Verwaltungsausschusses zu binden, sowie die Möglichkeit eines 52-wöchigen Leistungsbezuges fanden im Gesetz keine Aufnahme. Letzteres könnte durch eine Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz möglich werden.

Entgeltsicherungsgesetz - ESG

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßte die Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, mit dem Entwurf des Entgeltsicherungsgesetzes einen weiteren Teilbereich des Arbeitsrechts kodifikatorisch neu zu regeln. Damit wird sowohl den langjährigen Bemühungen der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer als auch der in der Regierungserklärung (1975) bekundeten Absicht der Bundesregierung, die Arbeiten zur Kodifikation vor allem des individuellen Arbeitsrechts fortzusetzen, Rechnung getragen.

Mit der Vereinheitlichung und weiteren Verbesserung der Entgeltansprüche im Krankheitsfall, dem Ausbau des Entgeltschutzes und der Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer werden sozialpolitische Schwerpunkte gesetzt, die über das bloß formale Ziel der Kodifikation hinaus dem von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer seit jeher mit der Kodifikationsidee verbundenen Verlangen nach einer Form und Weiterentwicklung des Arbeitsrechts entsprechen. Dabei fällt ins Gewicht, daß die meisten der in dem Entwurf legislativ ausgeformten Reformvorstellungen weitgehend auf den Beratungen und Beschlüssen der Kodifikationskommission beruhen und von namhaften Wissenschaftlern des Arbeitsrechts unterstützt werden.

Die Zustimmung des Österreichischen Arbeiterkammertages bezieht sich aber nicht nur auf den Inhalt und die sozialpolitische Zielsetzung des Entwurfes, sondern auch auf die (weiterhin) angewendete Methode der Kodifikation in Teilen. Wie die Erläuternden Bemerkungen zutreffend feststellen, muß dieser Weg eingeschlagen bzw fortgesetzt werden, um in absehbarer Zeit zu konkreten Ergebnissen zu gelangen. Diese Erkenntnis hat die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer seit langem dazu veranlaßt, das Gesamtziel der Arbeitsrechtskodifikation in Etappen, durch die Neuregelung überschaubarer Teilbereiche, anzustreben. Die das Entgelt als Essentiale des arbeitsvertraglichen Synallagmas betreffenden Rechtsvorschriften bilden einen ausreichend großen, systematisch abgrenzbaren Komplex, der auch aus dogmatischer Sicht durchaus für eine Teilkodifikation geeignet erscheint.

Freilich soll nicht übersehen werden, daß am Beispiel des vorliegenden Entwurfes die legislativen Schwierigkeiten und Probleme einer Kodifikation in Teilen besonders deutlich zutage treten. Das betrifft einerseits inhaltliche Zusammenhänge oder Überschneidungen mit anderen Teilbereichen des Arbeitsvertragsrechtes (wie zB hinsichtlich des Fragenkomplexes der Abfertigung), andererseits formale Gesichtspunkte, insbesondere das Verhältnis der Teilkodifikation zu weiterbestehenden Sondergesetzen, Fragen der Derogation, des Übergangsrechtes usw.

Trotz dieser Schwierigkeiten, der sich offenbar auch die Entwurfsverfasser voll bewußt sind, ist der Österreichische Arbeiterkammertag der Auffassung, daß die mit dem Entwurf verfolgten Reformabsichten jedenfalls verwirklicht werden sollten. Die dadurch erreichbaren materiellen Verbesserungen sollten einem möglichst großen Kreis von Arbeitnehmern zugutekommen. Dabei kann in formaler Hinsicht durchaus dem Konzept des Entwurfs gefolgt und bestehendes Sonderrecht bei grundsätzlicher Geltung des Entgeltsicherungsgesetzes für alle privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse soweit aufrechterhalten werden, als sein Inhalt mit jenem des Entwurfs übereinstimmt. Letzteres trifft vor allem auf das Verhältnis des Entwurfes zum Angestelltengesetz zu. Soweit jedoch der Entwurf in bereits durch das Angestelltengesetz geregelten Materien Verbesserungen vorsieht, müssen auch die Bestimmungen des Angestelltengesetzes durch eine gleichzeitig vorzunehmende Novellierung entsprechend verbessert werden.

Im übrigen spricht der Österreichische Arbeiterkammertag seine Erwartung aus, daß auch die durch den Entwurf des Entgeltsicherungsgesetzes nicht erfaßten Bereiche des Arbeitsvertragsrechtes möglichst bald kodifikatorisch neu geregelt und in ein Gesamtkonzept der Kodifikation dieses Teilgebietes des Arbeitsrechts einbezogen werden. Diese Erwartung stützt sich auf wiederholte Absichtserklärungen von verschiedenen politischen Seiten sowie auf den Umstand, daß die Beratungen der Kodifikationskommission über den Fragenkomplex "Beendigung des Arbeitsverhältnisses" bereits so weit fortgeschritten sind, daß mit ihrem Abschluß in nächster Zeit gerechnet werden kann.



Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entgeltsicherungsgesetzes wird im Entwurf offengelassen. Maßgebend dafür dürften ähnliche Überlegungen sein, wie sie im allgemeinen Teil der Erläuterungen als Argument für den Weg der Teilkodifikation angeführt werden. Demnach sollte die Möglichkeit bestehen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens verbesserter arbeitsrechtlicher Normen unter Bedachtnahme auf die Belastbarkeit der Wirtschaft festzusetzen.

Der Österreichische Arbeiterkammertag stimmt diesen Überlegungen, von denen die von den Interessenvertretungen der Arbeitnehmer praktizierte Sozialpolitik schon bisher ausgegangen ist, im Prinzip zu. Sie sind in Zeiten, in denen die Erhaltung und Sicherung der Vollbeschäftigung vorrangiges Ziel der Wirtschafts- und Sozialpolitik sein muß, besonders aktuell. Der Österreichische Arbeiterkammertag hält es aber für notwendig, darauf hinzuweisen, daß die im Entwurf des Entgeltsicherungsgesetzes vorgesehenen arbeitsrechtlichen Änderungen keineswegs so große Kosten verursachen, daß von einer "unzumutbaren Belastung der Wirtschaft" gesprochen werden könnte. Zusätzliche Kosten würden sich vor allem durch die Verbesserung des Entgeltfortzahlungsrechtes bei Krankheit bzw Unfall ergeben. Diese Verbesserungen kommen jedoch in erster Linie Arbeitnehmern zugute, die ihre Arbeitskraft lange Zeit hindurch demselben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt haben und dann von einer die bisherige Anspruchsdauer überschreitenden Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfall betroffen werden. Gerade für solche Fälle, die zahlenmäßig insgesamt nicht allzusehr ins Gewicht fallen, im Einzelfall aber für die Betroffenen eine besondere soziale Härte bedeuten, müßte doch das im Programm des Österreichischen Gewerkschaftsbundes "Chancengleichheit durch Sozialpolitik" ausgesprochene Postulat gelten, daß nicht von "Soziallasten", sondern von "Sozialpflichten" der Wirtschaft gesprochen werden muß.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist überzeugt davon, daß die Kollektivvertragspartner - wie schon bisher - ihre Politik auch künftig auf die Gesetzgebung im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts abstimmen werden. Eine ausgewogene, an den wirtschaftlichen Gegebenheiten und an sozialpolitischen Prioritäten orientierte Kollektivvertragspolitik wird zweifellos mit dazu beitragen, daß die mit dem Entwurf des Entgeltsiche-

rungsgesetzes beabsichtigten arbeitsrechtlichen Verbesserungen möglichst bald realisiert werden können.

Im übrigen erstattete der Österreichische Arbeiterkammertag in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Entgeltsicherungsgesetzes eine Fülle von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu einzelnen Bestimmungen, die der wirksamen Entgeltsicherung für Arbeitnehmer dienen sollen.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz  
über Wohnungsbeihilfen geändert wird

Ein dem Österreichischen Arbeiterkammertag zur Stellungnahme übermittel-  
ter Entwurf sah vor, daß der allfällige Überschuß aus dem Beitragsauf-  
kommen zur Wohnungsbeihilfe im Jahr 1979 wie schon 1978 - zur teilweisen  
Finanzierung der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden und der  
Bauern verwendet wird.

Zu dem im Entwurf für das Jahr 1979 vorgesehenen Provisorium über die  
Verwendung des allfälligen Überschusses aus dem Beitragsaufkommen zur  
Wohnungsbeihilfe, teilte der Österreichische Arbeiterkammertag mit, daß  
er gegen die gegenständliche Sonderregelung vorbehaltlich der Ergebnisse  
weiterer Gespräche zur endgültigen Bereinigung der Fragen im Zusammenhang  
mit der zur Diskussion stehenden Ablösung der Wohnungsbeihilfe keine  
Einwände erhebt. Außerdem wurde angemerkt, daß die Zwischenlösung vor  
allem als eine budgetpolitisch begründete Maßnahme anzusehen sein dürfte,  
um den Bund auch im nächsten Jahr von den sowohl absolut als auch relativ  
ständig steigenden Zuschüssen zur Pensionsversicherung der Selbständigen  
zumindest etwas zu entlasten.

### 33. Novelle zum ASVG

Zu den Bestimmungen, die eine Anpassung bzw Korrektur zu den Vorschriften der 32. Novelle zum ASVG enthalten, hat die Arbeiterkammer im wesentlichen ihr Einverständnis bekundet. Die geplante Änderung bei der Zuerkennung der vorläufigen Bescheinigungen für die Krankenversicherung der Pensionisten wurde dem Grunde nach gutgeheißen. Der vorliegende Text entspricht jedoch nicht den Erfordernissen der Praxis. Es wurde daher angeregt, eine großzügigere Handhabung der der Regelung zugrundeliegenden Grundsätze ins Auge zu fassen, um die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigte Hintanhaltung von Härtefällen zu erreichen.

Zu den Vorschriften, betreffend die Berücksichtigung der Zeiten der Kindererziehung, stellt die Arbeiterkammer fest, daß die Regelung in Form einer begünstigten und zeitlich limitierten Einkaufsmöglichkeit nur ein erster Schritt auf dem Weg zur Erfüllung der beitragsfreien Anrechnung in Form einer Ersatzzeit sein kann.

In der Stellungnahme der Arbeiterkammer mußte auch auf einige sozialpolitisch wenig zweckmäßige Regelungen hingewiesen werden. Die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung beabsichtigte Ausdehnung des Schutzes der Unfallversicherung auf Fälle von Lebensrettung und Hilfeleistung bei allgemeiner Gefahr und Not auf Ereignisse, die sich im Ausland zutragen, fand in dieser allgemeinen Form nicht die Zustimmung der Arbeiterkammer. Es wurde vielmehr vorgeschlagen, eine solche Ausdehnung nur für die grenznahen Bereiche der Anrainerstaaten vorzusehen.

Zu den Änderungen der Vorschriften über die Berücksichtigung der Studienzeiten der Hochschüler als Ersatzzeit wurde darauf hingewiesen, daß auch die Vorschriften für die Bewertung des Besuches der höheren Schulen modifiziert werden müßten, weil in zunehmendem Maße weiterführende berufsbildende Ausbildungsstätten besucht werden, die die abgelegte Reifeprüfung voraussetzen.

Weiters ist die Arbeiterkammer in ihrer Stellungnahme dafür eingetreten, die Gewährung eines Kinderzuschusses zur Pension der Großeltern davon abhängig zu machen, daß es nicht gelungen ist, für das in Pflege befindliche Enkelkind von den sonst Unterhaltspflichtigen die entsprechenden Unterhaltsleistungen zu erreichen. Andererseits sollte aber geprüft werden, ob in diesen Sonderfällen, in denen praktisch die Großeltern den Unterhalt des Enkelkindes gewährleisten, im Falle des Ablebens eines Großelternanteiles auch der Anspruch auf Waisenspension eröffnet werden müßte.

Gegen die Ausdehnung der Haftungsbestimmung auf leitende Angestellte im Falle der Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen in der vom Entwurf vorgesehenen Form mußte die Arbeiterkammer aus prinzipiellen Gründen Einwand erheben. Es wurde vorgeschlagen, den ins Auge gefaßten Personenkreis näher zu umschreiben und Vorsorge zu treffen, daß durch formale Abmachungen die Bestimmung nicht umgangen werden kann.

Auch gegen die Verpflichtung der Krankenkassen, in jedem Exekutionsfall dem Exekutionsgericht den Dienstgeber bekanntzugeben, mußte die Arbeiterkammer aus prinzipiellen Gründen Bedenken geltend machen.

Schließlich wurde gebeten, noch in einigen Punkten das mit der 32. Novelle zum ASVG eingeleitete Reformwerk abzuschließen und ua vorgeschlagen, die Zeiten der Gewährung der Knappschaftspension als Rehabilitationsleistung zu werten. Es sollte sowie in anderen Rehabilitationsfällen, wenn es für den Versicherten günstiger ist, der geringere Verdienst aus der Weiterbeschäftigung bei der Bemessungsgrundlage außer Betracht bleiben.

Ferner hat die Arbeiterkammer verlangt, daß die Entscheidungen im Feststellungsverfahren von Versicherungszeiten über Antrag des Versicherten durch einen im Instanzenzug überprüfbaren Bescheid abzuschließen wären.

Schließlich wurde noch im Zusammenhang mit der Eröffnung von Einkaufsmöglichkeiten für zurückliegende Zeiten darauf hingewiesen, daß für die im öffentlichen Dienst zurückgelegten, abgefertigten Beschäftigungszeiten von Frauen - ähnlich wie dies bei der Rückzahlung des Ausstattungsbeitrages geschehen ist - eine Korrektur der seinerzeitigen Entscheidung durch eine nachträgliche Beitragsrückerstattung möglich sein sollte.

Im Zuge der Erstellung des Textes der Regierungsvorlage hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Reihe von Anregungen, die im Begutachtungsverfahren vorgebracht worden sind, aufgegriffen bzw. deren Berücksichtigung zur Diskussion gestellt. Die Anregungen der Arbeiterkammer fanden hinsichtlich einer Vermeidung von Versorgungssehen Berücksichtigung. Es wird nunmehr anstelle der ursprünglich vorgesehenen Anrechnung der Zeiten einer Lebensgemeinschaft, eine zeitlich befristete Sonderregelung für Personen, die erst aufgrund der Bestimmungen des § 55 Abs.3 Ehegesetz geschieden werden konnte, vorgesehen.

Auch die globale Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes für Lebensretter wurde auf das vom Österreichischen Arbeiterkammertag vorgeschlagene realistische Maß reduziert.

Für folgende Themen hat das Bundesministeriums für soziale Verwaltung Formulierungsvorschläge zur Diskussion gestellt:

- a) Aufeinanderfolge der Versicherungsfälle des Alters;
- b) Gewährung der vorläufigen Bescheinigung in der Pensionisten-Krankenversicherung;
- c) Bestellung und Abberufung der Versicherungsvertreter-Stellvertreter.

Zu den genannten Themen hat der Österreichische Arbeiterkammertag schon wiederholt Vorschläge bzw. Anregungen erstattet, die bedauerlicherweise in den genannten Konzepten nicht oder nur zum Teil berücksichtigt wurden. Eine Lösung dieser Probleme wurde sogar eine Zeitlang vom Ministerium als gar nicht wichtig beurteilt.

Zur Frage der Aufeinanderfolge der Versicherungsfälle des Alters wurde im Einvernehmen mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Stellung genommen. Der vorgesehene Text mußte leider als unzulänglich beurteilt werden. Zu den beiden anderen Fragen wurden dem Bundesminister mündlich die Auffassungen des Österreichischen Arbeiterkammertages mitgeteilt.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch auf einige Mängel der in Vorbereitung befindlichen Bestimmungen des Nachentrichtens von Beiträgen für die Kindererziehung aufmerksam gemacht.



